



II- 4785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5906/10-Präs.1/1-1975

2186 / A.B.

zu 2155 / J.

Präs. am 30. JULI 1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Lanner und Genossen,
Nr. 2155/J-NR/1975 vom 1975 06 11:
"Änderung des Fernmeldegebührengesetzes 1974".

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 3:

In entlegenen ländlichen Gebieten wird der rasche Fernmeldeausbau zu zumutbaren Bedingungen häufig erst dadurch ermöglicht, daß Telefonanschlußgemeinschaften für den lokalen Netzausbau Vorleistungen erbringen. Durch die Bestimmung des § 19 Abs. 3 des Fernmeldegebührengesetzes wird die gerechte Aufteilung der Kosten auf jene Fernsprechteilnehmer, die nachträglich aus den Vorleistungen der Anschlußgemeinschaften einen Vorteil ziehen, geregelt.

Wer ursprünglich der Anschlußgemeinschaft nicht beigetreten ist, muß nämlich auf Grund dieser Bestimmung bei einer späteren Anschlußbewerbung den auf ihn entfallenden Anteil an den von der Anschlußgemeinschaft erbrachten Vorleistungen an die Post- und Telegraphenverwaltung entrichten, welche diesen der Anschlußgemeinschaft zu refundieren hat.

Dadurch ist sichergestellt, daß bei einer späteren Anschlußwerbung zwangsläufig der gleiche Kostenanteil an den Vorleistungen anfällt, wie bei einer Beteiligung an der Anschlußgemeinschaft.

Demnach erscheint der Vorstellung, daß das ganze durch eine Telefongemeinschaft erschlossene Gebiet als Kriterium für die Verrechnung anteiliger Kosten herangezogen werden sollte, schon jetzt entsprochen.

Der Vorschlag, alle im Bereich einer Gemeinschaft liegenden Anschlußwerber der Gemeinschaft zuzuführen, würde auf einen nach dem Vorgesagten nicht notwendigen Beitrittszwang hinauslaufen. Der Staatsbürger sollte, solange keine Notwendigkeit zu einem Zwang besteht, die Vor- und Nachteile eines Beitrittes frei abwägen können. Erfahrungsgemäß werden die Vorteile ohnehin überwiegen. Es werden nämlich einerseits die Anschlußkosten für den einzelnen umso geringer, je mehr Anschlußwerber der Gemeinschaft beitreten und andererseits bringt die Mitgliedschaft meist auch Vergünstigungen. So werden z.B. in einzelnen Bundesländern Förderungen an Mitglieder von Telefonanschlußgemeinschaften zu besseren Bedingungen gewährt, als bei Einzelbewerbungen.

Ich halte daher eine Änderung der bestehenden Regelung nicht für erforderlich und bitte zu bedenken, daß bei jeder Neuregelung Anfangsschwierigkeiten auftreten können.

Im übrigen möchte ich feststellen, daß die Regelung des § 19 Abs. 3 FGG von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ausdrücklich begrüßt wurde. Der Wortlaut wurde im völligen Einvernehmen mit ihr ausgearbeitet.

Wien, 1975 07 29
Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)